



FAQ - Verkehrssicherung bei Waldbäumen (Stand 15.11.2019)

I. Verkehrssicherungspflichten (kurz VSP) im Allgemeinen

Grundsatz: Wer eine Gefahrenquelle für den Verkehr eröffnet, muss den Verkehr vor diesen Gefahren schützen. Für die Waldbesitzenden besteht eine Bereichsverantwortung für ihre Waldgrundstücke. Sie sind verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist. Sie müssen ihn in bestimmten Bereichen auch in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsbefall überwachen. Die Forstbehörde ist nicht verpflichtet, flächendeckende Kontrollen des Privatwaldes auf Gefahren vorzunehmen und führt derartige Kontrollen auch nicht durch. Die Waldbesitzenden sind für ihren Wald allein verantwortlich.

Waldtypische Gefahren:

Das Betreten des Waldes ist für Erholungssuchende auf eigene Gefahr erlaubt. Für waldtypische Gefahren haften die Waldbesitzenden nicht. Waldtypische Gefahren sind Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen, oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen. Darunter fallen auch Gefahren, die vom Zustand der Wege ausgehen (z. B. Abflussrinnen nach Gewitter, Überflutung der Wege, tiefe Fahrspuren von Forst- und Landwirtschaftsverkehr) und der gewachsenen Natur (z. B. Geröllabgang, Steinschlag, Wurzelaufbruch).

Somit besteht keine VSP für waldtypische Gefahren auf Waldwegen. Dabei sind die Besucherfrequenz sowie eine besondere Bewerbung des Waldweges, z.B. als Premiumwanderweg, irrelevant. Regelmäßige Kontrollen wie bei Straßenbäumen sind selbst an stark frequentierten Waldwegen nicht erforderlich. Der Erholungsverkehr hat durch die gesetzlich eingeräumte Betretungsbefugnis des Waldes entschädigungslos das allgemeine Lebensrisiko eines Waldbesuches hinzunehmen. Auf den Waldzustand mit den entsprechenden waldtypischen Gefahren (Trockenäste in Baumkronen, Reisig, herabhängende Äste, mangelnde Stand- und/oder Bruchfestigkeit von Bäumen, Schlaglöcher, unbefestigte Randstreifen, Steine, Wurzeln oder Glatteis) muss sich der Erholungsverkehr im Rahmen seiner Eigenverantwortung einstellen. Dies gilt an Waldwegen ebenso wie innerhalb der Bestände abseits der Wege.

Atypische Gefahren:

Für atypische Gefahren im Wald, die in der Regel vom Menschen künstlich geschaffen sind, trifft die Waldbesitzenden hingegen die volle Verkehrssicherungspflicht auch innerhalb des Waldes. Mit ungesicherten atypischen Gefahren (Gefahren im Zusammenhang mit der Holzernte, Aufgrabungen für Kabelverlegungen, nicht gekennzeichnete Forstschranken, nicht zu erkennende Zäune/Drähte, durch Wegearbeiten herabstürzende Steine, instabile Holzpolter, Bodenschächte, beschädigte Treppen, Brücken und Geländer etc.) muss der vorsichtige Besucherverkehr als Gefahrenquellen nicht rechnen.

Kalamitätsbäume im Wald (durch Trockenstress, Käferbefall, etc.) begründen allein noch keine Verkehrssicherungspflicht in Bereichen, in denen ansonsten keine Verkehrssicherungspflichten bestehen. Der Besucherverkehr muss im Wald mit Gesundastabbrüchen und

ggf. auch kompletten Baumversagen rechnen. Dies gilt auch für die neuen Schadbilder von Käferfichten und z.B. versagenden Buchen.

Käferbefall und Trockenheit sind walddtypische Gefahren, auch wenn sie erheblich vermehrt auftreten. Die Kalamitätssituation begründet keine neue VSP.

Ausnahme: Bei einer sog. Megabaumgefahr (kurz Megagefahr) wird empfohlen, die Gefahr ab Kenntnis schnellstmöglich zu beseitigen.

Eine Megagefahr, ist eine Gefahr, die für jedermann erkennbar ist und die ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit in einen schweren Schaden umschlagen kann. Das Gefahrenbild unterscheidet sich deutlich von den üblichen Gefahrenbildern im Wald. Es besteht erhebliche Körperverletzungs- bis hin zur Lebensgefahr, da ein Baum oder Ast (gleichzeitig mehrere) Personen töten oder körperlich schwer verletzen kann.

Dies wird angenommen bei Megagefahren an Waldwegen auf denen ein relevanter Erholungsverkehr stattfindet. Eine Sicherungspflicht entsteht mit Kenntnisnahme der Gefahrenlage.

Wald und Holz NRW vertritt die Auffassung, dass Käferfichten keine Megagefahren sind, da sie nach forstfachlicher Einschätzung nach Befall noch einige Zeit stabil stehen. Ein durch Borkenkäfer beschädigter Fichtenbestand an einem Wanderweg begründet (allein) keine grundsätzliche VSP. Aufgrund des Befalles kann aber mit der Zeit im Einzelfall eine Megagefahr entstehen. Besonders zu beachten ist, dass zwar die Standfestigkeit der Käferbäume erhalten bleibt, aber die Bruchfestigkeit rapide abnimmt (siehe auch FAQ Nr.4).

Übersicht der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers (Regelkontrolle):

Anders als im Wald, sind Waldbesitzende in bestimmten Bereichen doch verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen.

Waldbereiche	Verkehrssicherungspflicht
Bäume an öffentlichen Straßen und Bahnlinien	Ja
Bäume im Fallbereich von Nachbarbebauung	Ja
Bäume im Fallbereich von Erholungseinrichtungen	Ja
Bäume abseits von Waldwegen, d.h. in den Waldbeständen	Nein
Bäume an Waldwegen und Reitwegen	Nein
Bäume an Wirtschaftswegen, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen	Nein, denn es sind keine gewidmeten öffentlichen Wege und fallen nicht unter das Straßerecht.
Kalamitätsbäume an Waldwegen und im Bestand	Grundsatz: Nein Ausnahme: bei Kenntnis von einer Megagefahr an frequentierten Waldwegen

Visuelle Baumkontrollen:

Die VSP wird erfüllt durch nachweisbare Inaugenscheinnahme des Baumes. Können die Waldbesitzenden selbst keine fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vornehmen, ist anzuraten entsprechendes Fachpersonal zu beauftragen. Die Ergebnisse jeder Kontrolle sollten dokumentiert werden. Die Dokumentation kann in einem möglichen Schadensfall als Nachweis der VSP dienen. Nur wenn Anzeichen auf Defektsymptome hinweisen, ist eine eingehendere Untersuchung des Baumes erforderlich. Wald und Holz NRW hält im Staatswald ein Regelkontrollintervall von 18 Monaten ein, so dass die Bäume abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand geprüft werden. Defekte Bäume sollten häufiger, je nach Schadenssymptomen kontrolliert werden. Auch nach extremen Witterungsverhältnissen (Orkan, Eisregen, Nassschnee, etc.) sind Zusatzkontrollen angeraten.

Aber im Zweifel: Baum ab!

Sollte es doch zu einem Schadensfall kommen, sollten (nach Gefahrbeseitigung und Versorgung der Geschädigten) Fotos von der Unfallstelle gefertigt und der Schaden verursachende Baum/Ast für eine Beweisverwertung aufbewahrt werden.

II. FAQ – Häufig gestellte Fragen der Waldbesitzenden zur Verkehrssicherungspflicht:**1. Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden****Wer ist für die Verkehrssicherung verantwortlich?**

Die Waldbesitzenden sind allein verantwortlich.

Können Waldbesitzende davon ausgehen, vom Forstamt angeschrieben zu werden, wenn sie im Wege der Verkehrssicherung tätig werden sollten?

Nein. Die Forstbehörde ist nicht verpflichtet Kontrollen im Privatwald auf Gefahren durchzuführen. Die Waldbesitzenden sind im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht allein verantwortlich, ihren Wald auf Gefahren zu kontrollieren.

Was sind die eigenen Pflichten als Waldbesitzende?

Die Waldbesitzende müssen ihre Verkehrssicherungspflichten erfüllen. Diese können sie durch die Durchführung von Regelkontrollen mit entsprechender Dokumentation erfüllen. Mit Kenntnisnahme von defekten Bäumen in verkehrssicherungspflichtigen Bereichen oder Megagefahren müssen die Waldbesitzenden tätig werden. Bei Defektsymptomen, die noch keine akute Gefahrenlage begründen, sollten die Waldbesitzenden das Kontrollintervall verkürzen und den betroffenen Baum beobachten. Bei einer akuten Gefahr oder einer Megagefahr müssen die Waldbesitzenden die Gefahr unverzüglich beseitigen. Ansonsten haften sie für mögliche Schadenseintritte aufgrund der unterlassenen Gefahrenbeseitigung.

2. Umfang der Verkehrssicherungspflicht**Besteht ein Unterschied in der Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Waldwegen, Spielplätzen, etc.?**

Ja. Es besteht keine Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren. Somit besteht im Grundsatz im Wald, im Waldbestand, auf Waldwegen, Wanderwegen, auf Forstwirtschaftswegen, in allen Bereichen, die rechtlich dem Wald gleichgestellt sind, keine Verkehrssicherungspflicht.

Hingegen müssen die Waldbesitzenden ihre Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume an allen Wegen, die öffentlich gewidmet sind, also dem öffentlichen Verkehr dienen, z.B. Straßen, sowie auch an einer Bebauung oder Erholungseinrichtungen beachten (vgl. hierzu Tabelle unter I). Gleiches gilt auch an Bahnschienen. Bei Unklarheiten zum Status eines Weges erteilt die betreffende Gemeinde Auskunft.

Wie häufig sind Baumkontrollen nach aktueller Rechtsprechung durchzuführen?

Es gibt keine festen Vorgaben in der Rechtsprechung, wie häufig eine Baumkontrolle zu erfolgen hat. Wald und Holz NRW kontrolliert im Staatswald mindestens alle 18 Monate im belaubten und unbelaubten Zustand an den o.g. sensiblen Bereichen. Bei Schadsymptomen sind die Intervalle entsprechend zu verkürzen und die Schadsymptome zu beobachten, wenn der schadhafte Baum nicht sofort gefällt wird.

Muss nach jedem Sturm eine gesonderte Kontrolle stattfinden?

Nach Extremwetterereignissen sollte der betroffene Bereich zeitnah auf Megagefahren zusätzlich kontrolliert werden. Eine Beseitigungspflicht der Megagefahr entsteht mit ihrer Kenntnisnahme. Eine zusätzliche „Komplettkontrolle“, wie sie mit den Intervallkontrollen vorgenommen wird, ist aber nicht geschuldet. Es genügt ein „Blick“ auf Megagefahren.

Welche Fachkenntnis benötigen diejenigen, die Kontrollen durchführen - können das die Waldbesitzenden selbst erledigen?

Grundsätzlich können Waldbesitzende die Baumkontrollen selbst erledigen. Jedoch müssen sie die relevanten Kriterien für notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen erkennen und bewerten können. Die Rechtsprechung nennt dafür eine nicht abschließende Reihe von Anzeichen, die geprüft werden müssen (trockenes Laub, dürre Äste, verdorrte Baumteile, äußere Verletzungen oder Beschädigungen, hohes Alter, Erhaltungszustand, Eigenart der Stellung und statischer Aufbau, massive Entnahme von benachbarten Bäumen, Straßenbau- oder Kanalarbeiten im Wurzelbereich, Bodenanschüttungen, längerfristige Ablagerungen von Baumaterial im Wurzelbereich, Parken im Wurzelbereich, Grundwasserabsenkung oder –anstauung, Erosionsgefahr in Steilhanglagen). Beim Feststellen von Defektsymptomen sollten die Waldbesitzenden zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrenverwirklichung und des Ausmaßes der drohenden Gefahr für Personen, auf Fachkenntnisse Dritter zurückgreifen. Bewerten die Waldbesitzenden die Schadsymptome am kontrollierten Baum und mithin die Gefahrenlage falsch, geht dieser Umstand zu ihren Lasten und sie haften u.U. für mögliche Schäden.

Auch hier ist im Zweifel zu raten: **Baum ab.**

Zum Verständnis ein Fallbeispiel:

Eine in 2019 abgestorbene Käferfichte kippt in 2020 bei Sturm (Windstärke 8 und höher) auf ein Haus o.ä. – gilt in dem Fall noch der Sachverhalt höhere Gewalt?

Es ist auf die Ursache des Fortwerfens der Fichte abzustellen. Eine umkippende Fichte aufgrund eines Sturmes stellt eine höhere Gewalt dar. Auch Käferfichten sind unter walddtypische Gefahren zu fassen. Im Bestand und an Waldwegen haften die Waldbesitzenden grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren.

Steht die Käferfichte aber an einem verkehrssicherungspflichtigen Bereich, wie an einer Bebauung, Waldparkplatz, Straße, etc., haben die Waldbesitzenden im Rahmen ihrer Regelkontrolle diesen Fichtenbestand zu kontrollieren. Hatte sich bei der Regelkontrolle die Fichte als unauffällig gezeigt, oder war keine Megagefahr erkennbar, sind die Waldbesitzenden ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen und haben keine Haftung im Schadensfall zu befürchten. Zeigte sich aber in der letzten Kontrolle, dass die Käferfichte nicht mehr standfest ist und/oder sogar eine akute Gefahr von ihr ausgeht, haben die Waldbesitzenden ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, wenn sie diese Auffälligkeiten ignorierten und untätig geblieben sind. Die Waldbesitzenden müssen im Einzelfall eine Abwägung vornehmen. Können sie nicht genau einschätzen, ob eine Käferfichte einem nächsten Sturm standhält und steht sie an einem sensiblen Ort, sollten sie im Zweifel die Fichte wegnehmen. Auch hier gilt im Zweifel: Baum ab.

3. Waldtypische Gefahr

Wenn großflächig ganze Waldbestände absterben und drohen zusammenzubrechen, gilt das dann trotzdem als waldtypische Gefahr – auch entlang von Wirtschaftswegen, bzw. Wanderwegen?

Ja. Auch die Auswirkungen des Klimastresses, worunter unsere Wälder akut leiden, stellen als zwingende Entwicklung des Waldes auch waldtypische Gefahren dar.

4. Gefahr, die von absterbenden Bäumen ausgeht

Wie schnell werden gerade abgestorbene Käferbäume (Nadelholz) zur Gefahr? Ab wann stellt ein toter Fichtenbestand an einer Straße / Bebauung eine unmittelbare Gefahr dar?

Durch Borkenkäfer umgebrachte Fichten brechen bei sehr geringen Biegespannungen! Die Standfestigkeit toter Fichten bleibt erstaunlicherweise länger bestehen. Generell nehmen die Stand- und Bruchfestigkeit toter Fichten in den ersten beiden Jahren nach dem Absterben rapide ab, bleiben dann bis zum fünften Standjahr konstant um dann erneut wieder und weiter zu sinken [Schröder, R., Rust, S. (2019)].

Wie schnell werden abgestorbene Laubbäume bei unterschiedlichen Schadursachen (Buchenborkenkäfer/Komplexkrankheit etc.) zur Gefahr?

Sowohl bei Erkrankungen der Buche durch den Pilz Pfennig Kohlenkruste (Komplexerkrankung mit erheblicher Bruchgefahr) als auch bei Erkrankungen des Ahorns durch den Rußrindenpilz werden die Stand- und Bruchfestigkeit der Bäume bereits im ersten Jahr so stark herabgesetzt, dass hier schon Handlungsbedarf besteht. Bei der klassischen Buchenrindennekrose (Buchenkomplexschaden) kann es ebenso bereits im ersten Jahr nach dem Krankheitsbeginn (im Winter) zu einer höheren Bruchgefährdung kommen. Solche Buchen brechen bei stärkeren Windereignissen häufig unterhalb des Kronenansatzes ab.

5. Waldsperrungen

Können Waldflächen gesperrt werden?

Grundsätzlich können Waldflächen unter den Voraussetzungen des § 4 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen mit Genehmigung der Forstbehörde in Ausnahmefällen vorübergehend gesperrt werden. Aber flächendeckende Sperrungen sind unnötig und haftungsrechtlich u.U.

kontraproduktiv für die Waldbesitzenden. Nicht gesperrte Bereiche suggerieren im Umkehrschluss den Eindruck von Sicherheit, die de facto nicht besteht, so dass mithin dort das Haftungsrisiko ggf. erhöht wird. Gleichfalls würde die spätere Aufhebung der Sperrung, ähnlich wie nach Stürmen, ein trügerisches Sicherheitsgefühl vermitteln und ebenfalls das Haftungsrisiko für die Waldbesitzenden ggf. erhöhen. Daher ist von Waldsperrungen abzusehen.

6. Beseitigung der Gefahr

An wen soll sich die Bevölkerung wenden, wenn eine vermeintliche Gefahrenstelle ausgemacht wird?

Die Bevölkerung kann sich, wenn sie die Waldbesitzenden kennt, direkt an diese wenden und sie auf die Gefahr, die vom Wald ausgeht, aufmerksam machen. Die Waldbesitzenden müssen den Hinweis prüfen und ggf. tätig werden. Die Bevölkerung kann sich auch an die Forstbehörden wenden. Der Gefahrenhinweis wird entsprechend geprüft und an die zuständige Stelle weitergeleitet. Im Wege einer notwendigen Gefahrenabwehr kann Wald und Holz NRW auch ordnungsbehördlich tätig werden und Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Gefahr im Verzug anordnen, wenn die Waldbesitzenden nicht tätig werden. Dies entbindet die Waldbesitzenden aber nicht von ihrer Verantwortlichkeit, Haftung und Kostentragungspflicht.

Die Waldbesitzenden können auch ein privates Forstunternehmen kontaktieren und zur Bewertung und Beseitigung der Gefahrenlage beauftragen.

Müssen Waldbesitzende auch Baumkontrollen durchführen und Gefahrenbäume beseitigen, wenn sie hierfür kein Geld haben?

Ja. Fehlende finanzielle oder betriebliche Mittel befreien nicht von der Verantwortlichkeit und Haftung. Über vorübergehende finanzielle Nöte kann ein Geldkredit bei einer Bank hinweghelfen. Wenn Waldbesitzende dauerhaft (finanziell) nicht mehr in der Lage sind, das Waldgrundstück zu unterhalten und ihre Pflichten zu erfüllen, sollte das Grundstück veräußert werden. Sind finanzielle Mittel vorhanden, aber aufgrund der angespannten Marktsituation keine Forstunternehmer auffindbar, sollten die Waldbesitzenden beim Regionalforstamt vor Ort Unterstützung anfragen.

Was ist, wenn keine Unternehmer für die erforderlichen Arbeiten zur Gefahrbeseitigung verfügbar sind? Verbleibt zwischen der Auftragserteilung, der Auftragsannahme und der Erledigung durch ein Forstunternehmen die Pflicht zur Gefahrenbeseitigung weiterhin bei den Waldbesitzenden oder wurde sie durch Beauftragung zwischenzeitlich übertragen?

Die Waldbesitzenden bleiben verkehrssicherungspflichtig für ihren Wald und verantwortlich für die Gefahrenbeseitigung. Können sie aber nachweisen, dass sie alles Erforderliche und Zumutbare unternommen haben, um ihre Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen (ein Unternehmen mit Gefahrenbeseitigung beauftragt unter Terminbestimmung, ggf. Nachdruck beim beauftragten Unternehmen und erneut zur Leistung unter Fristsetzung aufgefordert, „Abtelefonieren“ mehrerer Unternehmen etc.), kann sie das in einem Schadensfall entlasten.

Müssen beauftragte Unternehmen für die Waldbesitzenden die "Baustelle" in einer gewissen Zeitspanne erledigen, oder können sie den Auftrag ablehnen, z.B. aus Gründen der Unternehmerververfügbarkeit?

Forstunternehmen können den Auftrag auch ablehnen. Es gibt keine Verpflichtung, einen Auftrag anzunehmen. Nimmt ein Unternehmen den Auftrag aber an, schuldet es die Erfüllung. In welcher Zeitspanne der Auftrag zu erledigen ist, kommt auf die jeweilige Vereinbarung der Parteien an. Bestimmen sie bei Auftragserteilung einen Zeitpunkt für die Leistung, ist der Auftrag termingerecht zu erfüllen. Verzögerungen gehen dann zulasten des beauftragten Unternehmens. Gleiches gilt, wenn die Waldbesitzenden Wald und Holz NRW beauftragen.

7. Versicherungen

Welche Versicherungsmöglichkeiten bestehen für den Waldbesitzer?

Ein Waldbesitzer kann die Möglichkeit einer Absicherung durch eine Betriebshaftpflicht- oder Grundstückshaftpflichtversicherung abklären.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Orientierung im Allgemeinen und stellt keine Rechtsberatung dar. Wald und Holz NRW übernimmt keinerlei Haftung und Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der getätigten Aussagen.